



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0253/2023</b>		Datum: 01.06.2023	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61/1102-23	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229 in Koblenz Bubenheim</b>			
Gremienweg:			
13.06.2023	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 229 zu (Einvernehmen der Gemeinde / §§ 31 Abs. 2 BauGB und § 69 LBauO):

- Überbauung von festgesetzten Straßenverkehrsflächen mit zwei beleuchteten Standvitriolen im CLP-Format zwecks Eigenwerbung der EVM für die E-Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge im Bereich einer Ausbuchtung An der Römervilla

Antragseingang: 16.05.2023  
 Bauvorbescheid erteilt: Nein  
 Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert: Nein  
 Vorhabensbezeichnung: Errichtung von zwei Werbeanlagen

Grundstück: Koblenz, An der Römervilla  
 Gemarkung: Bubenheim  
 Flur: 1  
 Flurstück: 11/82

### Begründung:

Begehrt wird die Aufstellung von zwei Standvitriolen im CLP-Format auf dem Flurstück Gemarkung Bubenheim, Flur 1, Flurstück 11/82, An der Römervilla, zwecks Hinweiswerbung auf die von der EVM noch einzurichtenden Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge. Die Werbetafeln haben eine Größe von 1,17 m x 1,91 m und sind selbstleuchtend.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 229, für den die BauNVO 1990 gilt. Im betroffenen Bereich ist Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Standvitriolen widersprechen der Festsetzung. Um sie an den beantragten Standorten zu realisieren, sind zwei Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Grundsätzlich zählt die festgesetzte Straßenverkehrsfläche zu den Grundzügen der Planung, sodass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung regelmäßig nicht erfüllt sind. Im Bereich des Vorhabens wird die Straße An der Römervilla aber lediglich in einer Ausbuchtung, die keine Erschließungsfunktion hat, in Anspruch genommen. Durch das Vorhaben wird das Bebauungsplankonzept nicht verändert oder beeinträchtigt. Die Grundzüge der Planung werden daher ausnahmsweise nicht berührt.

Die Verwaltung erachtet die Abweichung als städtebaulich vertretbar und sieht die Vereinbarkeit, auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen, mit den öffentlichen Belangen als gegeben an. Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfüllt. Die Werbeanlagen werden von der Verwaltung (Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung) für zulässig erachtet.

Die Ämter 37 und 66 sind im Antragsverfahren beteiligt worden. Stellungnahmen der betroffenen Ämter stehen noch aus. Negative Stellungnahmen werden von Seiten des Amts 61 nicht erwartet.

**Anlagen:**

**Visualisierung**

**Lageplan**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine**